

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Pittenhart**

Die Gemeinde Pittenhart erlässt aufgrund Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### §1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Pittenhart vom 11.10.2006 veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 42 vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2015, veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 40/15, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 a eingefügt:

#### § 5 a Kampfhunde

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander der mit anderen Hunden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Obing, den 01.12.2015

Gemeinde Pittenhart

  
Josef Reithmeier  
1. Bürgermeister

